



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-07-(2018-1429)

bearbeitet von:
Dernbauer / Marchart DW 89992 | Sabrina Mikulik

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abt.41@bmnt.gv.at

Wien, 17. Juli 2018

**Verordnung über die allgemeine
Begrenzung von Abwasseremissionen in
Fließgewässer und öffentliche
Kanalisationen und die Verordnung
betreffend Abwassereinleitungen in
wasserrechtlich bewilligte
Kanalisationen; Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 7. Juni 2018 übermittelten Novelle mit der Änderung der AAEV und IEV betreffend Fettabscheider in der Gastronomie, BMNT-UW.4.1.4/0004-IV/1/2018, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Der Österreichische Städtebund kann das Ansinnen der Wirtschaft nachvollziehen und begrüßt grundsätzlich Bestrebungen nach Deregulierung, um Indirekteinleitungen von Gastronomieabwässern praxisgerechter zu gestalten. Durch die angedachten Änderungen werden allerdings nach wie vor einige Fragen aufgeworfen, die unserer Ansicht gelöst werden müssten.

Der Österreichische Städtebund schließt sich auch der Ansicht des ÖWAV an, dass es zweckmäßiger wäre, Indirekteinleitungen von Gastronomieabwässern über eine eigene Branchen-AEV zu regeln. Hier könnten - in Analogie zum § 4 Abs. 4 der AEV Fleischwirtschaft bzw. der AEV Fahrzeugtechnik - spezifische Anforderungen für eine erleichterte Überwachung definiert und diese ggf. auch mit Mengenbegrenzungen (z. B. über die Anzahl der Installationen im Küchenbetrieb) begrenzt werden.

Durch die aktuell vorliegende Änderung der AAEV und der IEV liegt jedenfalls kein branchenbezogener Geltungsbereich vor. In den Erläuterungen werden dezidiert Gastronomie-, Hotellerie- und Küchenbetriebe genannt, in den Entwürfen zur Änderung der AAEV und IEV wird aber nur von - gemäß Stand der Technik - entsprechenden „*Schwerkraft-Fettabscheidern*“ bzw. „*Indirekteinleitungen über Fettabscheideranlagen*“ gesprochen. Demnach gelten die Ausnahmen der Anlage A der AAEV bzw. des § 4 Abs. 5a der IEV für alle Betriebe, die Ihre Abwässer über eine entsprechende (Schwerkraft-) Fettabscheideranlage führen und für die keine spezifische AEV vorliegt.

Sollte also keine eigene Branchen-AEV realisierbar sein, müsste eine entsprechende Eingrenzung dieser Erleichterungen auf Gastronomiebetriebe im Verordnungstext aufgenommen werden.

ad Artikel I – Anlage A.1 Allgemeine Parameter

Eine Erweiterung des zulässigen pH-Wertes von 5 – 9,5 (statt bisher 6,5 – 9,5) ist vorstellbar. Es sollte allerdings ein Hinweis auf das anschließende Kanalmaterial der öffentlichen Kanalisation, das dem angeführte pH-Wert dauerhaft standhalten muss, aufgenommen werden. Eine weitere Versäuerung der Abwässer bei zementgebundenen Kanalisationswerkstoffen (z. B. Betonrohre) kann nämlich zu Korrosionsschäden führen. Daher ist die Formulierung in der Fußnote d) „*..., wenn nach Rücksprache mit dem Kanalisationsunternehmen keine Gefahr der Werkstoffkorrosion im Bereich der öffentlichen Kanalisationsanlage besteht*“ nicht zweckmäßig. Es wird vorgeschlagen – wie auch in den Erläuterungen formuliert - in der Fußnote d) festzuhalten, dass dies nur im Einzelfall und bei Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen kann.

ad Artikel I – Anlage A.3 Organische Parameter

Die Notwendigkeit der Erhöhung des Grenzwertes für schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS) von 100 mg/l auf 200 mg/l entspricht zwar nicht der Ansicht des Städtebundes (Anhebung auf 150mg/l war vorstellbar), kann aber als absolute

Obergrenze nach Auskunft von Kanalnetz- und Kläranlagenbetreibern gerade noch akzeptiert werden.

ad Änderung der Indirekteinleiterverordnung-IEV, § 4 Abs. 5a

Vereinfachte Überwachungsbestimmungen wurden bislang in der jeweiligen anzuwendenden Branchen-Emissionsverordnung definiert. Mangels Vorliegen einer Branchenverordnung für Gastronomiebetriebe sind die Bestimmungen der AAEV auf diese Betriebe anzuwenden. Daher ist es uns unklar, warum vereinfachte Überwachungsbestimmungen in der IEV und nicht in der AAEV abgebildet werden.

Durch die Formulierung „..., *gelten mit Zustimmung des Kanalisationsbetreibers die Emissionsbegrenzungen für die Abwasserparameter ... auch als eingehalten, wenn ...*“ wird die Umsetzung dieser Bestimmung wieder in die Hände des Kanalbetreibers gelegt. Bereits die Anforderungen aus Z 1 sind für den Kanalbetreiber nicht überprüfbar.

ad Abs. 5a Z 1

Die Anforderungen des ÖWAV Regelblattes 39 (Punkt 2.4) sind wie bereits erwähnt nicht überprüfbar. Zu den innerbetrieblichen Maßnahmen zählen Vorreinigung des Geschirrs, lauwarmer Geschirrbrause, Vorspülzone, sparsamer Einsatz von heißem Wasser und Reinigen. Wie soll der Kanalbetreiber nachweisen, dass diese Maßnahmen laufend eingehalten werden? Dieser Punkt ist aus Sicht des Städtebundes nicht anwendbar. Auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. eine Anzeige bei einer vermuteten Verfehlung zu Ziffer 1 dieses Absatzes ist in der Praxis nicht oder nur sehr schwer durchführbar (vgl. auch Anmerkungen zu Ziffer 3).

ad Abs. 5a Z 2

Grundsätzlich kann der Verweis auf das ÖWAV-Regelblatt 39 (RB 39) zur Festlegung des Standes der Technik für den Betrieb und die Kontrolle von Fettabscheideranlagen begrüßt werden. Unter dieser Ziffer wird zwischen ÖWAV RB 39 und der ÖNORM EN 1825 ein „bzw.“ gesetzt. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass sich diese Regelwerke inhaltlich deutlich voneinander unterscheiden. So bestehen z.B. beim Entsorgungsintervall von Fettabscheideranlagen gemäß RB 39 im Vergleich zur EN 1825-2 z.T. große Unterschiede. Damit liegt allerdings keine einheitliche Definition des Standes der Technik vor. Eine gemäß EN 1825-2, Punkt 8 vorgeschriebene Entleerung und

Reinigung des Fettabscheiders einmal im Monat, vorzugsweise zweiwöchentlich, werden in der Praxis als wesentlich zu kurz erachtet (vgl. Kapitel 3.1.2 des ÖWAV-RB 39). Sollte (z.B. aus Kostengründen) eine Fettabscheideranlage gemäß ÖNORM EN 1825-2 eingebaut werden, sind auch die gemäß Norm empfohlenen Entsorgungsintervalle einzuhalten und nachzuweisen. Weiters ist zu beachten, dass gemäß Kapitel 3.2 „Betrieb, Kontrolle, Wartung und Instandhaltung“ des ÖWAV-RB 39 auch eine verpflichtende „Probenahme nach Vorgabe des Kanalisationsunternehmens / der Behörde“ vorgeschrieben wird (vgl. Kapitel 3.2.3).

Es müsste daher, um den Vorgaben des vorliegenden Entwurfes der IEV zu entsprechen, eine Probenahme durchgeführt werden, welche jedoch gemäß Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen ist. Zudem sieht auch die alle 5 Jahre durchzuführende Generalinspektion gemäß Kapitel 3.2.5 des ÖWAV-RB 39 eine „Prüfung der Ablaufqualität (im Betriebszustand vor der Räumung)“ vor. Diese Vorgabe wird in den Erläuterungen aber relativiert, wo darauf hingewiesen wird, dass im Rahmen der Generalinspektion keine Prüfung der Ablaufqualität erforderlich ist. Gemäß Verordnungstext wäre daher - unter Einhaltung der Vorgaben des ÖWAV-RB 39 - auch im Zuge der Generalinspektion die Ablaufqualität zu prüfen.

ad Abs. 5a Z 3

Die Übermittlung der „Kopien der Eintragungen in ein Wartungsbuch“ an das Kanalisationsunternehmen ist aus Sicht des Städtebundes nicht zweckmäßig und in der Praxis nicht zielführend.

Diese Forderung wird zwar in den Erläuterungen zur Ziffer 3 relativiert, jedoch ist es dem Kanalisationsunternehmen z.T. unmöglich eine dort erwähnte „AWG-konforme Entsorgung“ der Fettabscheiderinhalte zu prüfen. Dies ist fern jeglicher Überwachungspraxis und wird entschieden abgelehnt! Zudem wurde auf diesen Umstand bereits in den Vorbesprechungen zum Thema hingewiesen.

Seitens der Kanalisationsunternehmer kann nur davon ausgegangen werden, dass die Fettabscheiderinhalte an einen mit der entsprechenden Erlaubnis ausgestatteten Abfallsammler- und/oder -behandler übergeben und dabei auch die Vorgaben des §15 Abs. 5a AWG 2002 eingehalten wurden. Gleiches gilt für die Aufzeichnung und Meldung der jeweiligen Mengen an entsorgten Fettabscheiderinhalten gemäß Aufzeichnungspflichten der Abfallsammler und -behandler (§17 Abs. 1 AWG).

Des Weiteren wäre die ausschließliche Nachweisführung durch Übermittlung von Entsorgungsnachweisen für die Abwicklung von Strafverfahren nicht geeignet. Dies deshalb, da im Zuge eines Ermittlungsverfahrens – nach einer entsprechenden Anzeige – den Strafbehörden keine Angaben über den Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung und das Maß der Überschreitung, welches ausschließlich nur durch eine Abwasseranalyse möglich ist, gemacht werden können. Diesbezügliche Anzeigen würden im Rahmen einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht abgewiesen werden bzw. vorzeitig verjähren.

ad Abs. 5a Z 4

In der Praxis muss im Regelfall davon ausgegangen werden, dass weder eigenes Betriebspersonal, noch ein dafür Betrauter, in der Lage ist, den geforderten „ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung“ der Fettabscheideranlage (inkl. vorgelagerter innerbetrieblicher Maßnahmen im Küchenbetrieb) zu beurteilen bzw. zu betreuen. Es wird daher - ergänzend zu den Anforderungen dieses Punktes - im Kapitel 3.2 des ÖWAV-Regelblattes 39 angemerkt, dass im Regelfall notwendige Wartungsarbeiten von einer einschlägig tätigen Fachfirma durchgeführt werden sollen. Dies sollte auch entsprechend im Entwurf der IEV angeführt werden.

Sollte entgegen dieser Empfehlung eigenes Betriebspersonal für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung der Fettabscheideranlage betraut und namhaft gemacht werden, müsste in jedem Fall ein fachlicher Schulungsnachweis erbracht werden.

Schlussfolgerung

Grundsätzlich ist eine praxisgerechtere Gestaltung der Indirekteinleitung von Abwässern aus der Gastronomie zu begrüßen, allerdings führen gerade die neuen Vorgaben gemäß §4 Abs. 5a zu Unklarheiten und erhöhten Aufwendungen, v.a. bei den Kanalisationsunternehmen und damit zu keiner Verbesserung in der Praxis. Der Verweis auf das ÖWAV-Regelblatt 39 zur Festlegung des Standes der Technik für den Betrieb und die Kontrolle von Schwerkraft-Abscheideranlagen wird begrüßt, auch wenn das Regelblatt einer Überarbeitung und Aktualisierung bedarf.

Auch aus Sicht des Städtebundes ist es gerade bei Fettabscheideranlagen unerlässlich, eine gemäß §32b Abs. 3 WRG 1959 vorgeschriebene Fremdüberwachung in Abständen von längstens zwei Jahren durchzuführen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die meisten Fettabscheideranlagen nicht dem Stand der Technik entsprechen und daher in diesen Fällen weiterhin mit

verpflichtenden Probenahmen zu rechnen sein wird. Damit würden sowohl für das Kanalisationsunternehmen als auch für den Indirekteinleiter klare Bedingungen für Abwassereinleitungen aus der Gastronomie in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen vorliegen und auch eine höhere Rechtssicherheit für beide Seiten erreicht werden.

Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass die Vorschreibung und Überwachung von Emissionsgrenzen nicht der Anlagenbehörde obliegt, sondern dies über die Indirekteinleiterverträge bewerkstelligt wird.

Weiters sei noch darauf hingewiesen, dass die Indirekteinleitung von Abwässern über Fettabscheider nicht den Konzentrationstatbestand nach § 356b Abs 1 Z 5 GewO 1994 erfüllt, da eine solche Einleitung keiner wasserrechtlichen Bewilligung bedarf.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär